

Volle Verständigung mit dem Abgeordnetenhaus.

Die Staatsregierung hat den neuen Entwurf der Kreisordnung wiederum zuerst dem Abgeordnetenhaus vorgelegt, und der Minister des Innern hat dabei entschieden betont, daß es jetzt auf ein vollständiges Einverständnis zwischen Regierung und Abgeordnetenhaus ankomme. Das Abgeordnetenhaus, fügte er hinzu, werde die Lage verstehen und wirklich Hand in Hand mit der Regierung einer Gesetzgebung von so großer Bedeutung die Wege bahnen.

Es könnte befremdlich erscheinen, daß die Regierung bei der Lösung einer Aufgabe, zu welcher die schließliche Uebereinstimmung der drei gesetzgebenden Gewalten erforderlich ist, einen so unbedingten und entscheidenden Werth schon jetzt auf das vollständige Einverständnis und Handinhandgehen mit dem Abgeordnetenhaus legt. Zur Erklärung dieses Verhaltens der Regierung kommt es darauf an, die Lage, in welche die Angelegenheit der Kreisordnung durch die Haltung des Herrenhauses gelangt ist, bestimmt und klar ins Auge zu fassen und zu verstehen.

Die Staatsregierung, und besonders der Minister des Innern, waren von Hause aus sehr weit entfernt, sich ausschließlich mit dem Abgeordnetenhaus verständigen zu wollen; es war vielmehr das ganze Bestreben darauf gerichtet, ein allseitiges Einverständnis mit dem Herrenhaus ebenso wie mit dem Abgeordnetenhaus zu vermitteln.

Der Minister des Innern Graf zu Eulenburg bezeichnete den Standpunkt der Regierung in dieser Beziehung bei den Berathungen des Abgeordnetenhauses mit folgenden Worten:

„Ich will mich recht offen aussprechen: ich könnte mir denken, daß die Regierung sich mit Beschlüssen des Abgeordnetenhauses, die ihr nicht recht gefallen, doch einverstanden erklären könnte und sich mit dem Hause einigte; ich könnte mir auch denken, daß sich die Regierung mit dem Herrenhaus einigt; aber der ganze Schwerpunkt der Sache liegt in diesem Fall darin, Herrenhaus und Abgeordnetenhaus zu vereinigen, und die Aufgabe der Regierung muß es sein, gerade auf diese Seite der Frage das Hauptgewicht zu legen. Deshalb werden Sie sehr bestimmte Aeußerungen über Unannehmlichkeit oder Unannehmbarkeit von hier aus nur in wenigen Fällen erwarten dürfen; die Regierung wird sich vielmehr zur Zeit darauf beschränken müssen, Ihnen ihre Wünsche ans Herz zu legen, und dabei namentlich auch auf den Gesichtspunkt Rücksicht zu nehmen, ob nach der Fühlung, die sie mit dem Herrenhaus hat, gewisse Beschlüsse überhaupt, oder nach gegenseitigen Zugeständnissen — Aussicht auf endliche allseitige Zustimmung haben.“

Wenn die Regierung hiernach den Schwerpunkt ihrer Aufgabe darin erkannte, das Herrenhaus und das Abgeordnetenhaus zu vereinigen, wie hat es geschehen können, daß sie jetzt alles Gewicht auf die vollständige Verständigung mit dem Abgeordnetenhaus legt?

Die Antwort hierauf ist in dem Verlauf der Verhandlungen mit dem Herrenhaus, in der unbedingt ablehnenden Stellung zu finden, welche zuerst die Kommission des Herrenhauses und sodann die Mehrheit des Hauses selbst zu dem gesammten Vorhaben der Regierung einnahm.

Es wird hinterher von den Vertheidigern der Herrenhaus-Beschlüsse der Versuch gemacht, die große „Mäßigung“ derselben und die Bereitwilligkeit des Hauses zur Mitwirkung bei der beabsichtigten Reform ins Licht zu stellen; es wird behauptet, das Haus sei in Zustimmung zu den Kommissionsvorschlägen „auf die ganze Verwaltungsreform eingegangen“, habe „die weitgehendsten Reformgedanken angenommen“, der Widerstand des Herrenhauses habe sich nicht eigentlich gegen die Regierungsvorlage, sondern gegen die des Abgeordnetenhauses gerichtet, — das Haus habe überhaupt die ganze Sache nur „nochmals vertrauensvoll in die Hände der Staatsregierung zurückgeben wollen.“

Diese milde Auslegung steht freilich im schroffsten Widerspruch zu dem feurigen Schlachtrufe, mit welchem vor wenigen Wochen von derselben Stelle aus der Kampf eröffnet, das Herrenhaus zu „frischen, freudigen, mannhafte Thaten“ aufgerufen und an die Pflicht erinnert wurde, „Alles daran zu setzen, daß der Entwurf nicht zum

Gesetze werde.“ — Für den „weltgeschichtlichen Augenblick“, dem wir entgegen gingen, wurde „die goldene Regel des Marschall Vorwärts“ in Erinnerung gebracht: „Wo steht der Feind? Den schlagen wir!“ — Als Feind aber war die Kreisordnung bezeichnet, die mit dem ständischen Prinzipie breche und „die Grundlage des Staats revolutionire.“

Es war da kein Unterschied gemacht zwischen der Vorlage der Regierung oder des Abgeordnetenhauses.

In der That hatte auch die Kommission des Herrenhauses von vorn herein ihren Widerspruch fast ebenso entschieden gegen die Regierungsvorlage, wie gegen die Beschlüsse des Abgeordnetenhauses gerichtet. Schon die ursprüngliche Vorlage, hieß es, enthalte eine Reihe wesentlicher Veränderungen des bestehenden Rechts, für welche es an jeder sachlichen Begründung des Bedürfnisses fehle und die zum Theil als bloße Experimente, als unerprobte Gebilde zu bezeichnen seien. Das Vorgehen der Regierung wurde als „ohne Beispiel in der Geschichte der Gesetzgebung“, — das Gesetz geradezu als ein „verwerfliches“ bezeichnet. Die Unannehmbarkeit des Gesetzes beruhe nicht auf einzelnen Bestimmungen, sondern auf der Grundlage selbst. Durch Verbesserung im Einzelnen werde daher kaum ein angemessenes Ergebnis herbeizuführen, vielmehr unter Verwerfung der Vorlage die Regierung zu ersuchen sein, eine neue Vorlage nach gewissen Gesichtspunkten zu entwerfen. Dieser Auffassung entsprechend machte zwar die Kommission Abänderungsvorschläge zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfs, lehnte aber schließlich doch die ganze Vorlage auch mit ihren eigenen Verbesserungen ab, indem wiederholt geltend gemacht wurde, daß es sich eben um einen Widerspruch „gegen die Grundlagen der Vorlage handele.“

Das war die Stellung, welche die Kommission des Herrenhauses zur Regierung einnahm, und es kann wohl nicht ernst gemeint sein, wenn diese Stellung jetzt als ein sehr weites Entgegenkommen, als ein Eingehen auf den ganzen Reformgedanken, als eine vertrauensvolle Mitwirkung zum Zustandekommen der Reform darzustellen versucht wird.

Keinenfalls konnte die Regierung die Haltung der Kommission in solchem Sinne auffassen. Hätte sie ihre Entschlüsse nur mit Rücksicht auf die Kommission des Herrenhauses zu fassen gehabt, so hätte sie bei der grundsätzlich ablehnenden Haltung derselben schon im vorigen Sommer überhaupt auf jede weitere Berathung verzichten müssen.

Wenn die Regierung trotzdem auf das Gelingen der Vereinbarung rechnete und in solcher Hoffnung die Vertagung der Landtagssession eintreten ließ, so geschah dies in der damals allgemein verbreiteten Meinung, daß die Kommission des Herrenhauses nicht den Sinn und Willen der wirklichen Mehrheit des Hauses darstelle. Alle Zuversicht des Gelingens beruhte auf der Annahme, daß die gemäßigten Elemente des Herrenhauses, welche die Vereinbarung über die Kreisordnung wünschten, schließlich im Hause den Ausschlag geben würden. Deshalb war es auch völlig gerechtfertigt, daß die Regierung die vorherige vertrauliche Verständigung dieser Elemente ihrerseits zu fördern bemüht war. Nur unter der Voraussetzung eines Gelingens dieser Bestrebungen konnte ein glücklicher Erfolg überhaupt noch in Aussicht genommen werden.

Das Verhalten des Ministers des Innern bei dem Beginn der öffentlichen Berathungen ließ deutlich erkennen, daß er entschieden an der Hoffnung festhielt, eine Mehrheit im Hause zu finden, welche zu einer Vereinbarung auf den Grundlagen des Entwurfs bereit wäre.

Wäre dies der Fall gewesen, hätte das Herrenhaus in seiner Mehrheit wirklich den Willen bekundet, zur Durchführung der Reform aufrichtig mitzuwirken, so würde die Regierung unfehlbar ihre Aufgabe eines vermittelnden Wirkens zwischen den beiden Häusern, wie sie der Minister des Innern in den obigen Worten angedeutet hatte, mit voller Hingebung und Entschiedenheit geübt haben, und das Herrenhaus hätte dann in der

That einen bedeutenden Einfluß auf die schließliche Gestaltung des Gesetzes haben können.

Noch in einem vorgerückten Stadium der Berathung, bei der Frage über die Berechtigung der Rittergüter zur Kreisstandschaft, mahnte der Minister in dringend versöhnlicher Weise: wenn das Haus in diesem Punkte die Beschlüsse der Kommission fallen lasse, dann tauche in ihm nochmals die Hoffnung auf, daß es noch zu einer Verständigung kommen könne.

Je mehr aber Punkt für Punkt hervortrat, daß der Geist des Hauses in Wahrheit vollständig dem Geiste der Kommission entsprach, daß, weit entfernt von dem Wunsche und Streben nach einer Verständigung, vielmehr die Hoffnung maßgebend war, „recht viele Beschlüsse zu fassen, welche dem Ministerium als unannehmbar gelten“, desto weniger konnte die Regierung in ihrer Haltung und Stellung bei den Verhandlungen noch die Verständigung mit dem Herrenhause als den leitenden Gesichtspunkt festhalten, desto entschiedener mußte sie vielmehr als die Grundlage alles weiteren Gelingens die im Wesentlichen bereits gesicherte Verständigung mit dem Abgeordnetenhause festhalten.

Das vorläufige Ergebnis der Beratungen mit dem Abgeordnetenhause gewann in dem Maße an entscheidender Bedeutung, als die Möglichkeit einer Verständigung mit dem Herrenhause schwand.

Wenn die Regierung des Königs entschlossen war, „die Durchführung der bedeutsamen Aufgabe durch alle Mittel, welche die Verfassung der Monarchie an die Hand giebt, zu sichern“, so mußte ihr nächstes Streben darauf gerichtet sein, die bereits gewonnenen Grundlagen der Vereinbarung mit dem einen Hause nicht wieder preiszugeben.

Die Regierung hatte die Ergebnisse der ersten Berathung im Abgeordnetenhause keineswegs als endgültig bindende erachtet; sie hatte vielmehr nach der vom Minister des Innern von vornherein verkündeten Linie ihres Verhaltens der weiteren Vereinbarung mit beiden Häusern die Thür offen gehalten.

Jetzt, wo es auf die endgültige Durchführung ankommt, für welche die Regierung eben „mit allen Mitteln“ einzutreten entschlossen ist, muß das Erste die vollständige Vereinbarung mit dem Abgeordnetenhause sein.

Die Regierung hat zu diesem Zwecke in der neuen Vorlage eine Reihe von Abänderungen der Beschlüsse des Abgeordnetenhauses vorgeschlagen, welche nach ihren eigenen, schon früher kundgegebenen Ueberzeugungen dringend wünschenswerth sind und durch welche zugleich einzelne berechtigte Bedenken des Herrenhauses beseitigt werden.

Bei ihrem jetzigen Vorgehen ist die Regierung erfüllt von dem Vertrauen auf den entgegenkommenden und versöhnlichen Geist, welchen die Mehrheit des Abgeordnetenhauses in dieser Frage seit her bethätigt hat. Dieses Vertrauen wird sich nach allen Anzeichen vollauf bewähren, und es werden damit dem Zustandekommen des wichtigen Reformgesetzes endgültig die Wege gebahnt sein.

Die neue Kreisordnungs-Vorlage.

Rede des Ministers des Innern Grafen zu Eulenburg bei der Einbringung des neuen Entwurfs in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 16. November.

„Zum dritten Male, meine Herren, lege ich Ihnen den Entwurf einer Kreisordnung vor. Während der letzten Berathung über den Entwurf im Abgeordnetenhause hat sich ein Einverständnis mit der Regierung nicht überall herausgestellt; die Regierung hatte gegen einzelne Beschlüsse des Abgeordnetenhauses Bedenken, hoffte aber zu einem ausgleichenden Resultate durch das Hinüberschieben des Gesetzentwurfes von einem Hause zum andern mit der Zeit zu gelangen; diese Hoffnung ist, wie Ihnen bekannt, nicht in Erfüllung gegangen. Es kommt jetzt darauf an, den Gesetzentwurf aufs Neue in Angriff zu nehmen, und es war Zeit für die Regierung, nun mit Bestimmtheit in dem neuen Entwurfe klarzulegen, welche Beschlüsse des Abgeordnetenhauses für sie annehmbar seien, welche nicht. Die Zahl derjenigen Beschlüsse, welche die Regierung geändert zu sehen wünscht, ist nicht groß, aber sie legt auf ihre Abänderungsvorschläge um so größeren Werth. Motive habe ich dem Gesetzentwurfe nicht beigegeben, weil ich nur hätte schreiben können, was doch eigentlich Ihnen Allen bekannt ist. Ich darf mich deshalb wohl darauf beschränken, auf diejenigen Hauptpunkte auf-

merksam zu machen, welche in den jetzigen Entwurf eine Neuerung gegen die Beschlüsse des Abgeordnetenhauses bringen. Ich folge dabei der Zahl der Paragraphen des neuen Entwurfs.

Die §§. 17 und 18 handeln von der Befreiung von den Kreisabgaben. Das Abgeordnetenhaus wollte den Dienstwohnungen keine Befreiung zu Theil werden lassen und wollte auch das Dienst Einkommen der Beamten und Geistlichen in demselben Maße zu den Kreisabgaben heranziehen, wie das Einkommen der übrigen Kreisangehörigen. — Dies wünscht die Regierung geändert. Sie glaubt, daß die Kreisordnung nicht der Platz sei, um eine Steuerfrage von so großer Bedeutung gelegentlich hier zu entscheiden. Die Frage der Kommunalbesteuerung ist eine prinzipielle und wird in einem nur dieses Thema behandelnden Gesetze besser entschieden werden, als gelegentlich bei der Kreisordnung. Die Regierung schlägt Ihnen deshalb vor, als definitiv befreit alle diejenigen Kategorien aufzunehmen, über die eine Meinungsverschiedenheit zwischen den verschiedenen legislativen Faktoren nicht existirt, in Bezug auf die Dienstgrundstücke und Beamten aber die jetzt geltende Gesetzgebung auch in Bezug auf die Kreisverhältnisse bestehen zu lassen, jedoch mit Hinweisung auf eine spätere Regulirung dieser Frage im Allgemeinen.

Der zweite Punkt ist die Bildung der Amtsbezirke. Was ein Amtsbezirk zu erfüllen haben soll, darüber sind Regierung und Abgeordnetenhaus einer Meinung, das Abgeordnetenhaus aber hatte geglaubt, als nähere Präzisierung des Begriffes eines Amtsbezirkes und zugleich als Instruktion für die Ausführung des Gesetzes Zahlen in das Gesetz aufnehmen zu müssen, welche bei der Bildung der Amtsbezirke maßgebend sein sollten, sowohl, wenn es sich darum handelte, eine einzelne Gemeinde zu einem Amt zu machen, als auch namentlich, wenn es sich darum handelte, den Amtsbezirk aus mehreren Gemeinden und Gutsbezirken zusammenzusetzen. Diesen Zahlen war eine Menge von Vorbehalten in der Art beigegeben, daß gesagt war, die Zahlen sollten nur im Allgemeinen Normativbestimmungen sein, es sei aber gestattet, unter den und den Umständen von diesen Regeln abzuweichen. Die Regierung ist der Ansicht, daß eine solche Instruktion, die zudem noch mit einer Menge von Vorbehalten und Ausnahmen umgeben ist, nicht in das Gesetz gehört, sondern daß hinreichender Anhalt für die Ausführung des Gesetzes schon in den Bestimmungen enthalten sei, welche überhaupt über den Begriff des Amtsbezirkes, seine Bedeutung und seine Aufgabe handeln. Rechnet man dazu, daß gerade diese Zahlenbestimmungen in vielen Kreisen Besorgnisse wegen der Ausführbarkeit des Gesetzes hervorgerufen haben, so hat die Regierung zu dem Entschlusse kommen müssen, Ihnen vorzuschlagen, diese Zahlenbestimmungen fortzulassen. Der neue Entwurf bringt sie nicht mehr.

Der dritte Punkt ist die Ernennung des Amtsvorstehers. Sie erinnern sich, daß darüber Einverständnis herrschte, daß der Amtsvorsteher ernannt werden sollte, es kam nur darauf an, aus welchen Personen derselbe zu nehmen sei. Die Vorschläge des Abgeordnetenhauses gingen dahin, daß der Kreistag eine Liste der zum Amte Befähigten vorlegen und daß der Ober-Präsident gehalten sein sollte, aus dieser Liste seine Ernennungen vorzunehmen. Es sind Bedenken darüber aufgestoßen, ob es nicht vorkommen könne, daß ein Kreistag aus irgend einer falschen Auffassung Personen aus dieser Liste weglasse, welche zu dem Amte eines Vorstehers vollständig befähigt seien und daß es daher unter Umständen unthunlich sein werde, die Ernennung eines durchaus Befähigten vorzunehmen, bloß deshalb, weil sich sein Name nicht in der Liste finde. Die verschiedenen Vorschläge, welche gemacht worden sind, um diesem Mangel der Bestimmungen abzuhelfen, haben die Regierung dahin geführt, Ihnen zu rathen, schon hier in dem Gesetze auszusprechen, daß solche Abhülfe nothwendig sei, die Form der Abhülfe aber dem künftigen Provinzialgesetze, der Provinzialordnung, vorzubehalten.

Der vierte Punkt ist der Erlass von Polizei-Verordnungen seitens der Amtsvorsteher. Es handelte sich um die Frage, ob derselbe verpflichtet sein solle, die Zustimmung des Amtsausschusses zur Grundlage des Erlasses einer Polizei-Verordnung zu machen, oder ob er nur verpflichtet sein solle, den Amtsausschuß zu hören. Das Abgeordnetenhaus legte einen besonderen Werth darauf, die Zustimmung des Amtsausschusses für unerlässlich zu erklären. Das Bedenken dagegen gründete sich darauf, daß möglicherweise diejenigen Personen, welche den Amtsausschuß bilden, oft nicht geneigt sein würden, dem Erlasse einer Polizei-Verordnung zuzustimmen, weil sie mehr oder weniger selbst von derselben betroffen würden, und es wurde nach einem Auskunftsmittel gesucht, um eine solche Verneinung des Amtsausschusses in den dazu geeigneten Fällen zu brechen. Die Regierung schlägt Ihnen vor, eine Gesetzesbestimmung aufzunehmen, welche sagt, daß, wenn der Amtsausschuß die Zustimmung versagt, dieselbe auf Antrag des Amtsvorstehers durch den Kreisausschuß ergänzt werden kann.

Der fünfte und hervorragende Punkt betrifft die Zusammensetzung des Kreistages. Was in dieser Beziehung die Regierung Ihnen vorgeschlagen und was das Abgeordnetenhaus beschlossen hat, ist Ihnen bekannt. Gegen die Beschlüsse des Abgeordnetenhauses sind von vielen Seiten — ich glaube auch im Abgeordnetenhause selbst — Bedenken laut ge-

worden. Darüber war alle Welt einig, daß man in den Stand der großen Grundbesitzer diejenigen Personen bringen wollte, welche wirklich nach dem allgemeinen Begriffe und nach der Stellung innerhalb ihres Kreises den Namen eines Großgrundbesitzers verdienen, und daß es nicht die Absicht sein könne, den Großgrundbesitzerstand durch Elemente zu vermehren, die absolut nicht hinein gehören; ebenso wie es auf der anderen Seite die Absicht war, den Stand der kleineren ländlichen Grundbesitzer nicht dadurch zu schwächen, daß man ihm Elemente der Intelligenz entzog. Die Regierung ist der Ansicht, daß die Beschlüsse, welche das Abgeordnetenhaus gefaßt hat, diesen Absichten nicht hinlänglich Rechnung trage, und glaubt Ihnen einen Vermittelungsvorschlag machen zu dürfen. Sie schlägt Ihnen nämlich vor, zwar nicht auf die Regierungsvorlage zurückzugehen, aber folgende Bestimmungen aufzunehmen, — ich werde am klarsten sein, wenn ich die Bestimmungen vorlese:

Der Wahlverband der größeren ländlichen Grundbesitzer besteht aus allen denjenigen zur Zahlung von Kreisabgaben verpflichteten Grundbesitzern, mit Einschluß der juristischen Personen, Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien, welche von ihrem gesammten auf dem platten Lande innerhalb des Kreises belegenen Grundeigentume den Betrag von mindestens 75 Thlrn. an Grund- und Gebäudesteuern entrichten, bezw. zu entrichten haben würden, wenn sie nach Maßgabe der Gesetze vom 21. Mai 1861 zur Grund- bezw. Gebäudesteuer veranlagt wären. Nach Erlass der Provinzialordnung bleibt den Provinzialvertretungen überlassen, für ihre Provinz oder auch für einzelne Kreise derselben den Betrag von 75 Thlr. auf den Betrag von 100 Thlr. zu erhöhen oder bis auf den Betrag von 50 Thlr. zu ermäßigen.

Für einzelne Kreise der Provinz Sachsen darf diese Erhöhung bis zu dem Betrage von 150 Thlr. erfolgen. Dem Wahlverbände der größeren ländlichen Grundbesitzer treten diejenigen Gewerbetreibenden und Bergwerksbesitzer hinzu, welche wegen ihrer auf dem platten Lande innerhalb des Kreises betriebenen gewerblichen Unternehmungen in der Klasse A. I. der Gewerbesteuer mit dem Mittelfaße veranlagt sind.

Als Ergänzung hierzu ist noch eine Uebergangsbestimmung in den Gesetzentwurf aufgenommen, welche ihre Veranlassung darin hat, daß, wie bekannt, die Grundsteuerverhältnisse in Neuvorpommern ganz besondere sind. Es ist nämlich in dem §. 183 gesagt:

Bis zu einer anderweiten Beschlusfassung der Provinzialvertretungen tritt an die Stelle des im §. 86 festgestellten Betrages von 75 Thalern Grund- und Gebäudesteuer für die Kreise der Provinz Sachsen der Betrag von 100 Thalern und für die Kreise des Regierungsbezirks Stralsund der Betrag von 250 Thalern.

Diese Sätze beruhen auf statistischen Erhebungen, welche über die Zweckmäßigkeit derselben, wenn Sie sie näherer Prüfung unterziehen wollen, keinen Zweifel lassen werden.

Nun, meine Herren, giebt es noch andere Punkte, bei welchen Ihnen Abweichungen von Ihren früheren Beschlüssen vorgeschlagen werden, die ich aber hier nicht näher berühre, und die von keiner besonderen Tragweite sind.

Vor auf es jetzt ankommt, das ist ein vollständiges Einverständnis zwischen der Regierung und dem Abgeordnetenhaus. Von welcher Bedeutung es sein muß, wenn eben zwischen der Regierung und dem Abgeordnetenhaus über jeden Paragraphen des weittragenden Gesetzes ein Einverständnis zu Stande kommt, das brauche ich nicht näher auszuführen. Die Regierung hat gegeben, was sie kann; sie fordert, was sie muß. Thun Sie nun das Ihrige, meine Herren. Ich lebe nicht bloß der Hoffnung, ich gebe mich der festen Zuversicht hin, daß das Abgeordnetenhaus die Lage verstehen und wirklich Hand in Hand mit der Regierung einer Gesetzgebung von so enormer Bedeutung die Wege bahnen wird.

Die „Kreuz-Zeitung“ und Stahl.

Die „Provinzial-Correspondenz“ hat neulich nachgewiesen, daß das jüngste Verhalten der „Fraktion Stahl“ im Herrenhause mit den monarchischen Grundsätzen Stahls selbst im Widerspruche stehe, und daß der berühmte monarchische Staatsrechtslehrer für Fälle einer Opposition der Aristokratie gegen die Krone letzterer das Recht einer unbegrenzten Berufung lebenslänglicher Mitglieder in das Herrenhaus ausdrücklich und entschieden gewahrt habe.

Die „Kreuz-Zeitung“ tritt diesen Ausführungen nachträglich sehr entschieden entgegen.

Sie erklärt es für eine „unglückliche“ Position, daß der Minister des Innern und nach ihm die „Provinzial-Correspondenz“ die Allerhöchste Person Sr. Majestät des Königs „zu allgemeiner Verwunderung“ in die Erörterung gezogen haben. Es scheint, daß man „eben neue Sitten einführen“ wolle.

Die „Kreuz-Zeitung“ wird jedoch schwerlich darüber im Unklaren sein, daß der Minister des Innern, wenn er im entscheidenden Augenblicke sich ausdrücklich auf die Zustimmung Sr. Majestät des Kaisers und Königs berief, dies sicherlich nur mit Ermächtigung

Sr. Majestät gethan haben kann. Es geschah überdies in dem Zusammenhange, daß der Minister erklärte: er (der Minister) würde gegenüber dem Beschlusse des Herrenhauses keinen Augenblick Anstand nehmen, seine Demission zu Füßen Sr. Majestät niederzulegen, — Sr. Majestät aber habe die Ueberzeugung, daß das Zustandekommen der Kreisordnung eine Nothwendigkeit sei, und in dieser Ueberzeugung würden Sie jedem neuen Ministerium dieselbe Aufgabe stellen.

Es liegt auf der Hand, daß in diesem Zusammenhange die Erwähnung Sr. Majestät auch nach den strengsten konstitutionellen Begriffen nicht bloß zulässig, sondern nothwendig war.

Wenn aber nach einer solchen ausdrücklichen und feierlichen Kundgebung der Allerhöchsten Willensmeinung von einem Mitgliede der „Fraktion Stahl“ der Ausruf erfolgte: „Stimmen Sie einmüthig gegen die Vorlage mit dem Bewußtsein, die Folgen dem Ministerium allein zu überlassen“, — so war gewiß der Hinweis auf die monarchische Lehre Stahls gerechtfertigt, nach welcher es „verpönt“ ist, die Regierungskakte so zu bezeichnen, als wenn sie bloß von den Ministern statt vom Könige ausgingen.

Es muß in Wahrheit „allgemeine Verwunderung“ erregen, daß gerade von monarchischer Seite in diesem so klar liegenden Fall die Berufung auf den Monarchen in Frage gestellt wird; es scheint, daß die „Kreuz-Zeitung“ selbst „neue Sitten“ und neue Grundsätze einer vermeintlich konservativen, aber gewiß nicht monarchischen Politik einführen will.

Die Auseinandersetzung mit der erwähnten monarchischen Forderung Stahls hat sie aus guten Gründen unterlassen. Statt dessen beruft sie sich nur auf eine Aeußerung Stahls, in welcher ausgesprochen ist, „daß die Zukunft des Königs und seines Hauses eine noch höhere Anforderung an den Patriotismus sei, als ein Wunsch der Staatsregierung und die reale Erhaltung der Macht der Krone eine höhere Anforderung, als ihre bloß scheinbare Erweiterung.“

Diese Anführung war der „Provinzial-Correspondenz“ gegenüber um so überflüssiger, als diese ausdrücklich und gleichfalls mit Anführung der Worte Stahls die Ueberzeugung ausgesprochen hatte, daß die Mitglieder des Herrenhauses größtentheils aufrichtig und tief davon durchdrungen gewesen sein mögen, in Wahrheit „nicht gegen die Krone zu opponiren, sondern nur gegen das, was auch die Krone selbst schwäche.“

Aber eben für solche Fälle, wo eine tiefe und anscheinend unüberwindliche Ueberzeugung des Herrenhauses einer eben so festen Ueberzeugung der Krone von den Erfordernissen des Landeswohles gegenübersteht, ist der Krone das Recht einer jederzeitigen Einwirkung auf den Bestand des Herrenhauses gegeben und in solcher Bedeutung von Stahl ausdrücklich anerkannt worden.

Schon bei der ersten Berathung im Jahre 1849 sagte Stahl, es müsse in der Ersten Kammer ein Element „Königlichen Ursprungs“ sein. Die „Kreuz-Zeitung“ behauptet nun, das habe sich bloß auf den Vorschlag der Ernennung von sechszig erblichen Mitgliedern bezogen, — von einer anderen königlichen Ernennung komme in dem Stahl'schen Antrage Nichts vor. In dem Antrage allerdings nicht, wohl aber in der neulich citirten näheren Begründung, wo es wörtlich heißt:

„Es handelt sich nicht bloß um das Moment der Erblichkeit, es handelt sich auch um das Moment der königlichen Ernennung. In der Ersten Kammer muß ein Element sein, sei es ein erbliches oder lebenslängliches,*) das königlichen Ursprungs ist.“

Somit hat Stahl doch schon im Jahre 1849 auch an lebenslängliche Mitglieder aus königlicher Ernennung gedacht.

Auf das Bestimmteste und Absoluteste aber hat er das Recht der Krone zur unbegrenzten Ernennung lebenslänglicher Mitglieder gegenüber einer Opposition der Aristokratie in der bereits erwähnten weiteren Aeußerung aus dem Jahre 1852 verkündet. Die Stelle lautet vollständig:

„Mit der parlamentarischen Macht der Aristokratie gegen die Krone hat es keine Noth. Es ist in dem dreijährigen Laufe unserer Verhandlungen nicht ein einziges Mal erreicht worden, eine konservative Majorität gegen die Regierung zu führen, selbst da, wo die bedeutendsten Interessen der betreffenden Stände theilhaftig waren.“

„Sollte dies aber für die Zukunft zu befürchten sein, so liegt das hinreichende Mittel für den König darin, unbegrenzt lebenslängliche Mitglieder zu ernennen.“ Das wir darauf freudigst eingehen würden, hat bereits der Graf von Ikenpliz erklärt.

Handelte es sich um eine Opposition der Aristokratie gegen die Krone, so wäre ich der Letzte, der in ihrer Reihe erschiene. „Ich bin nicht der Krone zugethan um der Aristokratie willen, ich bin der Aristokratie zugethan um der Krone willen.“

Diese Stelle ist in der That so in sich abgeschlossen und klar, daß es kaum begreiflich ist, wie man zu behaupten wagen kann, dieselbe könne nur „aus dem Zusammenhange gerissen“ auf die Zulässigkeit eines sogenannten Paritschubs gedeutet werden. Es ist augen-

*) Diese Worte waren in dem neulichen Citat weggeblieben; daß sie auch von der „Kreuz-Zeitung“ fortgelassen werden konnten, ist bei den Folgerungen, die sie aus der Stelle ziehen zu dürfen meint, höchst befremdlich.

scheinlich unwahr, daß bloß von dem Falle die Rede sei, »wo eine Adels-Majorität den Bestand des Königthums gefährden könnte, es ist im Gegentheil ganz im Allgemeinen auf solche Fälle hingewiesen, wo in Zukunft eine konservative Majorität gegen die Regierung geführt werden könnte, weil die Interessen der betreffenden Stände betheilt wären.« Nur mit der willkürlichsten Entstellung der Stahl'schen Gedankenentwicklung kann man zu der Behauptung kommen, daß ihm die Möglichkeit eines Putschs überhaupt fern gelegen habe. Von einer »bloß durch den König ernannten Kammer« freilich hat Stahl nichts wissen wollen; davon aber hat auch die »Provinzial-Correspondenz« nicht mit einer Silbe gesprochen. Die bezüglichen Ausführungen der »Kreuz-« Zeitung sind daher für den vorliegenden Streitpunkt völlig bedeutungslos.

Was die »Provinzial-Correspondenz« über den Gegensatz des jetzigen Auftretens der »Fraktion Stahl« zu den Lehren Stahls, sowie über das Recht der Krone zur jederzeitigen Berufung lebenslänglicher Mitglieder und über die ausdrückliche Anerkennung dieses Rechtes seitens Stahls gesagt hat, ist durch die Erwiderung der »Kreuz-« Zeitung nicht um ein Tittelchen abgeschwächt.

Weitergehende Erörterungen, welche durch die jetzige Krisis des Herrenhauses angeregt sind, hat die »Provinzial-Correspondenz« ihrerseits noch nicht berührt.

Die französische Republik und die Ordnung.

Aus der Botschaft des Präsidenten Thiers.

Die französische Nationalversammlung ist nach dreimonatlicher Unterbrechung ihrer Arbeiten in voriger Woche wieder zusammengetreten. Der Präsident der Republik Herr Thiers hat der Versammlung in einer ihrer ersten Sitzungen eine Botschaft über die Lage des Landes vorgelesen, in welcher er zunächst ein glänzendes Bild von der materiellen und finanziellen Entwicklung Frankreichs im letzten Jahre entrollte. Dank einer Ernte, wie sie dem Lande seit einem Vierteljahrhundert nicht zu Theil geworden, Dank dem Fleiße der Bevölkerung erreichte der Handelsverkehr eine Höhe, wie er sie in den glücklichsten Zeiten nicht gehabt, die finanzielle Kraft und der Kredit Frankreichs haben in dieser schweren Zeit eine glänzende Probe bestanden. Der Kredit und die Armeen, welche letztere sich mit merkwürdiger Schnelligkeit wiederherstellte, seien aber die beiden Grundlagen der Macht des Landes.

»Diese Ergebnisse«, fährt die Botschaft fort, »wem danken wir sie? Wir danken sie einem einzigen Grunde, der energischen Aufrechterhaltung der Ordnung! Ja, die Ordnung hat es gemacht, daß unmittelbar nach dem Krieg und Bürgerkrieg, während die fremden Soldaten noch unsern Boden besetzt halten und die Ruinen unserer Städte noch rauchen — nur die energisch aufrecht erhaltene Ordnung hat es möglich gemacht, daß Frankreich so viel Erzeugnisse herstellen und so viel Kredit finden konnte, wie in den gedeihlichsten Zeitaltern seiner Existenz. Ich werde nicht müde werden, es zu wiederholen, wenn wir nicht im Vollgenusse der Ordnung gewesen wären, hätten dieser Krieg mit seinen beispiellosen Niederlagen, diese grausame Zerstückelung unseres Landes, diese erschreckenden Lagen, welche unsere Kräfte zu übersteigen schienen, dieser unter der Last seiner Fehler zusammenbrechende Thron, diese altherwürdige Form der Monarchie, unter welcher wir zu leben gewohnt waren und die nun plötzlich verschwand, diese neue Form der Republik, welche bei ihrem Auftreten die Gemüther nur zu beunruhigen pflegt, Alles dies auf einmal über unser überraschtes und trostloses Land hereinbrechend, unrettbares Verderben nach sich ziehen können! Mit der Ordnung dagegen öffneten sich wieder unsere Werkstätten, die Armeen nahmen ihre alte Thätigkeit wieder auf, die fremden Kapitalien, weit entfernt, uns zu fliehen, die französischen Kapitalien, weit entfernt, sich zu verbergen, kamen zu uns, die Ruhe erschien mit der Arbeit wieder und schon richtet Frankreich das Haupt empor und erträgt, zwar ohne sie zu vergessen, untröstliche Schmerzen.

Die Ereignisse haben die Republik geschaffen und auf ihre Anfänge zurückzugehen, um über sie zu richten, wäre jetzt ein ebenso gefährliches als überflüssiges Beginnen. Die Republik besücht; sie ist die gesetzliche Regierung des Landes; etwas Anderes anzuführen bedeutete eine neue Revolution und die furchtbarste von allen. Verlieren wir nicht unsere Zeit damit, sie zu verkünden; verwenden wir diese Zeit lieber dazu, ihr das wünschenswerthe und nothwendige Gepräge aufzudrücken! Eine von Ihnen vor einigen Monaten ernannte Kommission gab ihr den Titel: »Konservative Republik.« Bemächtigen wir uns dieses Titels und trachten wir namentlich, daß er ein wohlverdienter werde!

Jede Regierung muß konservativ sein und keine Gesellschaft könnte unter einer Regierung bestehen, die es

nicht wäre. Die Republik wird konservativ sein oder sie wird zu Grunde gehen. Frankreich will nicht in ewiger Angst leben. Es will ruhig schlafen, um arbeiten zu können, um sich ernähren, um seinen ungeheuren Verpflichtungen gerecht werden zu können, und diejenige Regierung, welche ihm diese Ruhe nicht gönnt, wird es in keinem Falle lange ertragen. Man gebe sich keinen Täuschungen hin! Man glaubt vielleicht mit Hilfe des allgemeinen Stimmrechts, und auf die Ueberzahl gestützt, eine Republik herstellen zu können, welche nur die Republik einer Partei wäre! Diese Schöpfung würde nicht länger als einen Tag bestehen. Die Ueberzahl selbst bedarf der Ruhe, der Sicherheit, der Arbeit. Von Agitation kann sie einige Tage leben, aber nicht auf die Dauer. Nachdem sie Anderen Furcht gemacht hat, fürchtet sie sich zuletzt vor sich selbst; dann wirft sie sich einem von ungefähr erschienenen Herrscher in die Arme und bezahlt mit zwanzigjähriger Sklaverei einige Tage verhängnisvoller Sügellosigkeit.

Gestatten Sie mir eine letzte Betrachtung. Nicht Frankreich allein muß die Republik Vertrauen einflößen, sondern der ganzen Welt. Auch besücht, fesselt Frankreich noch die Blicke der Nationen auf sich und diese ängstigen und beruhigen sich je nach dem, was in Frankreich vorgeht; diese besorgte Aufmerksamkeit ist auch nur wieder eine Huldbildung für den Einfluß Frankreichs auf die Völker. —

Nun, ich wage zu behaupten, daß die Anstrengungen, welche Frankreich seit dem zwei Jahren macht, ihm eine Achtung eingetragen haben, von der es schon zahlreiche Beweise empfangen hat. Und diese Beweise gelten nicht der einen oder andern Partei, diesem oder jenem Manne, sondern nur Frankreich selber und seinen Bemühungen, Fehler wieder gut zu machen, die es nicht begangen hat und nun büßen muß, nur weil es sie begangen ließ. Wohl, ich erkläre es, da ich denn meiner Pflicht gemäß die Blicke unverwandt auf Europa gerichtet halte, Frankreich ist nicht isolirt und es hängt im Gegentheil nur von ihm ab, ob es von vertrauensvollen und nützlichen Freunden umgeben sein will. Es sei friedlich unter der Republik; und es wird sich Niemand entfremden; es sei dagegen unter einer schwankenden Monarchie aufgeregter, und es wird unter dieser Regierungsform so gut wie unter irgend einer anderen vereinsamt sein.

Soweit der Präsident der französischen Republik.

Seine Befriedigung über die Ergiebigkeit der wirtschaftlichen Hülfquellen Frankreichs ist gerechtfertigt. Die nächste Entwicklung in Frankreich wird gewiß eine große und allseitige Aufmerksamkeit in Anspruch nehmen, wenn auch nicht in dem Sinne »einer Huldbildung für den Einfluß Frankreichs auf die Völker«, — eine Auffassung, die einem glücklicher Weise thatsächlich überwundenen Standpunkte angehört.

Unser Kaiser hat in dieser Woche außer den regelmäßigen Vorträgen mehrfach die des Ministers des Innern entgegengenommen, um mit demselben die erforderlichen weiteren Schritte Behufs Durchführung der Reform der Kreisordnung zu berathen.

Am Montag und Dienstag (18. und 19.) hat Se. Majestät die hergebrachten großen Hoffjagden in der Lehlinger Forst abgehalten, an welchen auch der Kronprinz und Prinz Georg von Sachsen, der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin und andere Fürsten Theil genommen haben. Am Mittwoch (20.) früh ist der Kaiser nach Berlin zurückgekehrt.

Unser Kronprinz ist auf der Reise nach der Schweiz durch ein Unwohlsein in Karlsruhe zurückgehalten worden, hofft jedoch die unterbrochene Reise alsbald wieder fortsetzen zu können.

Im Abgeordnetenhaus wurden bei der Präsidentenwahl der Präsident von Jordanbeck (mit 247 von 269 Stimmen) und ebenso die beiden früheren Vize-Präsidenten von Köller und von Bennigsen wiedergewählt. Der Präsident von Jordanbeck wird jedoch zum Bedauern aller Parteien das Präsidium nur noch kurze Zeit führen können, da die Stadt Breslau es sich nicht hat nehmen lassen wollen, ihren neuen Ober-Bürgermeister auch zu ihrem Vertreter im Herrenhause zu wählen.

Dem Abgeordnetenhaus sind von wichtigeren Regierungsvorlagen zunächst der neue Entwurf der Kreisordnung und ein Gesetzentwurf wegen Gewährung von Provinzialfonds, ferner ein Entwurf wegen Abänderung der Klassen- und Einkommensteuer (vornehmlich Behufs Befreiung der untersten Klassen) vorgelegt worden.

Das Abgeordnetenhaus will vor allem Andern die Kreisordnung erledigen, deren erste Berathung am Mittwoch (20.) stattfinden soll. Es wird angenommen, daß die dreimalige Berathung innerhalb 8 bis 10 Tagen erfolgt sein werde.